

Merkblatt über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Samtgemeinde Ahlden

Dieses Merkblatt informiert über Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht und des Winterdienstes innerhalb geschlossener Ortslagen.

Wer muss reinigen?

Zur Straßenreinigung und zum Winterdienst sind vorrangig die Nießbraucher, Erbbau- und Wohnungsberechtigten sowie die Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet. Allerdings werden die Eigentümer gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

Sie haben die Pflicht zu räumen und zu streuen, selbst, wenn Sie persönlich dazu nicht in der Lage sind (z.B. bei frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit). In diesem Fall haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert. Für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht sind Sie gegenüber der Samtgemeinde verantwortlich, auch wenn Sie die Reinigungspflicht an eine Firma vergeben haben.

Was muss gereinigt werden?

Die Reinigung erstreckt sich auf alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, Durchlässe, Brücken, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.

Wie oft muss gereinigt werden?

Die Reinigung muss mindestens einmal alle 14 Tage durchgeführt werden, bei Bedarf auch häufiger. Besondere Verunreinigungen, die zum Beispiel bei der An- und Abfuhr von Abfällen, oder Brennmaterial entstehen, müssen unverzüglich beseitigt werden.

Wie muss gereinigt werden?

Die Reinigung umfasst grundsätzlich die Beseitigung aller Verunreinigungen, unabhängig davon ob sie durch Dritte (z.B. bei Bauarbeiten) oder von Tieren verursacht wurden oder einfach durch die Natur bedingt sind (z.B. Laub, herabgefallene Äste). Auch die Beseitigung von Unkraut und Schmutz gehört dazu. Das zu beseitigende Material darf weder dem Nachbargrundstück zugekehrt, noch in Gossen, Gräben oder Straßeneinläufe gekehrt werden.

Was muss bei Schnee- und Eisglätte geräumt und gestreut werden?

Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten bzw. zu streuen.

Bei einer geringeren Breite von 1,50 m ist der Gehweg ganz freizuhalten bzw. zu streuen.

Ohne Gehweg ist neben der Fahrbahn ein Streifen von mindestens 1,00 m freizulegen.

Ist kein Seitenraum vorhanden, ist am äußersten Rand der Fahrbahn 1,00 m freizuhalten.

In Straßenräumen mit einem niveaugleichen Fußgängerbereich ist an den jeweiligen Rändern verlaufend ein Streifen von 1,50 m freizulegen.

Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

Bei Schneefall müssen die Gehwege an Werktagen bis spätestens 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt werden. Wird der Verkehr durch anhaltenden Schneefall behindert, so ist darüber hinaus den Verkehrsbedürfnissen entsprechend wiederkehrend bis 21.00 Uhr zu räumen.

Wie muss geräumt und gestreut werden?

Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen.

Es ist darauf zu achten, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als nötig behindert wird. Als Lagerungsmöglichkeiten der Schnee- und Eismassen ist folgende Reihenfolge zu nutzen:

1. Grünstreifen und Vorplätze
2. Gehwege- und Gehwegseitenstreifen
3. äußerste Fahrbahnkanten (anlegen eines schmalen Schneewalls)

Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen keine Geräte, durch welche die Oberfläche des Straßenkörpers beschädigt werden kann, und keine ätzenden Chemikalien verwendet werden.

Mit welchen Konsequenzen haben Sie zu rechnen, wenn Sie der Verpflichtung nicht nachkommen?

Falls es zu einem Schadensfall (z.B. eine Person fällt und verletzt sich) kommt, kann sich der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin schadensersatzpflichtig machen, wenn die Reinigungspflicht nicht erfüllt wurde (Schadenersatz und Schmerzensgeldansprüche des/der Verunfallten).

Daneben hat die Samtgemeinde die Möglichkeit eine Pflichtverletzung mit einer Geldbuße bis zu 5.100,- € zu ahnden.

Weitere Informationen

erhalten Sie beim Ordnungsamt, Tel: 05164/9707-83.

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Ahlden sowie die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ahlden kann im Rathaus oder im Internet unter www.ahlden.info eingesehen werden.

Samtgemeinde Ahlden
Der Samtgemeindebürgermeister
Bahnhofstraße 30
29693 Hodenhagen
Tel.: 05164/9707-7
Mail: samtgemeinde@ahlden.eu
Internet: www.ahlden.info
Stand: 13. November 2018